



Merkblatt zur Harnstoffdüngung

Einsatz von Harnstoff, harnstoffhaltigen Düngemitteln sowie Harnstoff in Mischungen mit anderen Düngemitteln ab 01.02.2020

Zusätzliche Vorgaben (nach § 6 (2) DüV):

Seit dem 01.02.2020 darf Harnstoff als Düngemittel nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder der Harnstoffdünger unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird.

Werden Harnstoff oder mit Harnstoff hergestellte Mischungen ohne Zusatz eines Ureasehemmstoffes aufgebracht, ist zukünftig eine unverzügliche Einarbeitung spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung verpflichtend.

Demzufolge dürfen Harnstoff bzw. mit Harnstoff hergestellte Mischungen ohne einen Ureasehemmstoff auf Flächen bzw. zu Kulturen, bei denen keine Einarbeitung möglich ist, ab dem 01.02.2020 nicht mehr angewendet werden (z. B. Grünland).

Geltungsbereich:

Die Pflicht zur Einarbeitung bzw. Zugabe eines Ureasehemmstoffes gilt aktuell nur für **reinen Harnstoff** (Düngemitteltyp „Harnstoff“ mit mindestens 44 % Carbamidstickstoff) und für nachträglich **mit reinem Harnstoff als Komponente hergestellte Mischungen mit anderen Düngemitteln (= physikalische Mischung)**.

Harnstoffhaltige Düngemittel, denen direkt im Herstellungsprozess andere Komponenten als Harnstoff zugesetzt werden (= chemische Mischung), fallen dagegen nicht unter die Regelung des § 6 (2) DüV. Sie können somit auch nach dem 01.02.2020 ohne Einarbeitung oder Zusatz eines Ureasehemmstoffes ausgebracht werden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Regelungen zum Einsatz von Harnstoff und harnstoffhaltigen Düngemitteln

Art des Düngemittels	Pflicht zum Zusatz eines Ureasehemmstoffes oder Einarbeitung	Anmerkungen
reiner Harnstoffdünger (mind. 44 % Carbamid-N)	ja	
reiner Harnstoffdünger (mind. 44 % Carbamid-N) mit nachträglichen Beimischungen / Vermischungen mit anderen Düngemitteln außerhalb des Herstellungsprozesses (= physikalische Mischung)	ja	z. B. sogenannte „Hausmischungen“ des Landhandels, verschiedene NPK-Dünger in Mischungen, etc.
harnstoffhaltige Düngemittel mit Zusatz anderer Komponenten als Harnstoff direkt im Herstellungsprozess (= chemische Mischung)	nein	z. B. AHL, Piamon 33-S

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Dr. Markus Mokry, Tobias Mann, Anja Heckelmann (Referat 12: Agrarökologie)

Stand: Februar 2020